



# **GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSDRDNUNG der Gemeinde Flieden**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I. S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) und des § 45 der Friedhofsordnung der Gemeinde Flieden vom 17.05.2017 hat die Gemeindevertretung zuletzt durch Beschluss vom 28.09.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Flieden folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Flieden sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird folgende Gebühr erhoben:
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| - Benutzung der Leichenhalle pro Tag | 23,00 € |
|--------------------------------------|---------|
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle in Flieden, Rückers und Magdlos wird folgende Gebühr erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| - Nutzung der Trauerhalle einschl. Reinigung | 100,00 € |
|--|----------|

### § 6

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Sondergrabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Sondergrabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für die Dauer der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) | 770,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres                   | 900,00 € |
| c) Pflegefreies Reihengrab  | 900,00 € |
| d) Rasenreihengrab  | 900,00 € |
| e) Urnenrasenreihengrab   | 740,00 € |
| f) Grabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder  | 370,00 € |

### § 7

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Tiefgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahl- oder Tiefgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) Wahl- oder Tiefgrabstätte | 1.650,00 € |
|------------------------------|------------|

- |  |            |
|--|------------|
| b) Rasenwahlgrab (Erstbelegung)  | 1.650,00 € |
| <br>(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnenrasendoppelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Urnenwahlgrabstätte   | 1.200,00 € |
| b) Urnenrasendoppelgrabstätte  | 740,00 €   |
| <br>(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Tiefgrabstätte, einer Rasenwahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnenrasendoppelgrabstätte entsprechend der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:                     |            |
| a) bei Wahl- oder Tiefgrabstätten<br>pro Jahr der Verlängerung   | 66,00 €    |
| b) bei Rasenwahlgrabstätten<br>pro Jahr der Verlängerung   | 66,00 €    |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten<br>pro Jahr der Verlängerung   | 50,00 €    |
| d) bei Urnenrasendoppelgrabstätten<br>pro Jahr der Verlängerung  | 37,00 €    |

## § 8 Gebühren für die Erschließung des Grabes

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Erschließung des jeweiligen Grabes im Grabfeld (Einfassung des Grabes, Grabmalfundament, Mähkante, Wege/ Pfade) werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a) Reihengrab   | 659,00 € |
| b) Pflegefreies Reihengrab  | 659,00 € |
| e) Rasenreihengrab  | 400,00 € |
| d) Wahlgrabstätte (doppelt breit)   | 885,00 € |
| e) Rasenwahlgrabstätte (doppelt breit)  | 800,00 € |
| f) Tiefgrab   | 659,00 € |
| g) Urnenwahlgrabstätte  | 314,00 € |

## § 9

### **Gebühren für die Grabpflege einer pflegefreien Reihengrabstätte sowie Pflege einer Rasenreihengrabstätte und Urnenrasenreihengrabstätte**

- (1) Für die Grabpflege eines pflegefreien Reihengrabes werden 4.150,00 € erhoben.

Die Grabpflegegebühren umfassen die Bepflanzung, die Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit und die Grabräumung nach Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätte. Die Grabpflegegebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (2) Für die Pflege eines Rasenreihengrabes werden 2.400,00 € erhoben.

Die Grabpflegegebühren umfassen die erstmalige Einebnung, Einsaat, Auffüllung sowie Mäharbeiten für die Dauer der Nutzungszeit und die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Grabpflegegebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (3) Für die Pflege eines Rasenwahlgrabes werden 4.800,00 € im Rahmen der Erstbelegung erhoben.

Die Grabpflegegebühren umfassen die erstmalige Einebnung, Einsaat, Auffüllung sowie Mäharbeiten für die Dauer der Nutzungszeit und die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Grabpflegegebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

Für die Weiterführung der Pflege nach Zweitbelegung werden 192,00 € pro Jahr der weiteren Verlängerung erhoben.

- (4) Für die Pflege eines Urnenrasenreihengrabes werden 1.040,00 € erhoben.

Die Grabpflegegebühren umfassen die erstmalige Einebnung, Einsaat, Auffüllung sowie Mäharbeiten für die Dauer der Nutzungszeit und die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Grabpflegegebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (5) Für die Pflege eines Urnenrasendoppelgrabes werden 1.040,00 € im Rahmen der Erstbelegung erhoben.

Für die Weiterführung der Pflege nach Zweitbelegung werden 52,00 € pro Jahr der weiteren Verlängerung erhoben.

Die Grabpflegegebühren umfassen die erstmalige Einebnung, Einsaat, Auffüllung sowie Mäharbeiten für die Dauer der Nutzungszeit und die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Grabpflegegebühren entstehend abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

## **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 37 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
    - 1) bei Reihengrabstätten und Tiefgrabstätten 212,00 €
    - 2) bei Wahlgrabstätten 262,00 €
    - 3) bei Urnenwahlgrabstätten 147,00 €
  - b) Räumungsgebühr bei vorheriger Entfernung des Grabmals durch die Nutzungsberechtigten
    - 1) bei Reihengrabstätten und Tiefgrabstätten 160,00 €
    - 2) bei Wahlgrabstätten 210,00 €
    - 3) bei Urnenwahlgrabstätten 100,00 €
  - c) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung der Grabstätte.
- (2) Die Räumung einer pflegefreien Grabstätte bzw. einer Rasenreihengrabstätte oder Urnenrasenreihengrabes ist in der Grabpflegegebühr (sh. § 9) enthalten.

## **§ 11 Umbettungsgebühren**

Umbettungen werden vom Antragsteller auf eigene Kosten durch ein zugelassenes Beerdigungsinstitut nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 7 der Friedhofsordnung)                    |          |
| 1) einmalig   | 20,00 €  |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr   | 60,00 €  |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren   | 200,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) | 40,00 €  |
| c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen   | 100,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.10.2022 in Kraft.

Flieden, 28.09.2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Flieden

gez. Henkel  
Bürgermeister

( Siegel )